

## § 2 K-ZAG § 2

K-ZAG - Kärntner Zuschlagsabgabegesetz – K-ZAG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.02.2026

(1) Der Abgabenertrag wird zwischen dem Land und den Gemeinden wie folgt geteilt:

1. 70 v. H. Land,
2. 30 v. H. Gemeinden.

(2) Der auf das Land entfallene Anteil (Abs. 1 Z 1) ist zur teilweisen Bedeckung der Aufwendungen des Landes für die

1. Suchtbekämpfung  
sowie
2. Kinder- und Jugendhilfe

zu verwenden.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil (Abs. 1 Z 2) ist vom Land als Teil des von den Gemeinden gemäß § 65 Abs. 2 des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes – K-KJHG insgesamt zu ersetzenen Kostenaufwandes einzubehalten.

In Kraft seit 01.04.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)